



Marktgemeindeamt WALLERN AN DER TRATTNACH

4702 Wallern a.d.Tr., Marktplatz 1, Bez. Grieskirchen O.Ö.

☎ 07249/48126..0 Fax. 07249/48126-20

e-mail: gemeinde@wallern.ooe.gv.at

<http://www.wallern.ooe.gv.at>

UID: ATU 23421606

DVR: 0059510

Gem-003/31-68-2022-Sti

KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG

für die öffentliche Krabbelstube und den öffentlichen Kindergarten der Marktgemeinde Wallern an der Trattnach, beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 03. März 2022.

I. Betrieb einer Krabbelstube und eines Kindergartens

Die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. betreibt eine Krabbelstube und einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.F. LGBl. Nr. 94/2017, mit dem Sitz in Wallern a.d.Tr., Schallerbacher Straße 14 und Schulstraße 6.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube und des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen nach dem letzten Freitag im Juli und enden vor dem ersten Montag im September.
3. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferientagen der Volksschule Wallern a.d.Tr.
4. Die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden nach vorheriger Bedarfserhebung festgelegt.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit der Krabbelstube wird von Montag bis Freitag von 07:30 bis 14:00 Uhr festgesetzt.
Die Öffnungszeit des Kindergartens wird von Montag bis Freitag von 07:30 bis 16:00 Uhr festgesetzt.
Die Öffnungszeit wird jährlich nach durchgeführter Bedarfserhebung mit den Eltern neu festgelegt.
2. In der Krabbelstube und im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von 07:00 bis 07:30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) von 16:00 bis 16:30 Uhr angeboten.
4. Die Krabbelstube und der Kindergarten werden mit Mittagsbetrieb geführt.

5. Die Aufenthaltsdauer der unter dreijährigen Kinder sollte sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten, um eine Belastung bzw. Überforderung der jungen Kinder mit der Gruppensituation im Kindergarten zu vermeiden.
6. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Krabbelstube und der Kindergarten geschlossen.

IV. Aufnahme in die Krabbelstube

1. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig. Es werden Kinder im Alter zwischen 1,5 und drei Jahren aufgenommen.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat und Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) ist ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Tarifordnung zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten sind ebenfalls in der Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.
3. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigte und ein Aufnahmegespräch erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bis spätestens Ende März bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.
4. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Mutter-Kind-Pass
 - d) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter drei Jahren)
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
5. Die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. entscheidet bis Ende Mai über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

2. Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat ist für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Tarifordnung zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten sind ebenfalls in der Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.
3. Im Kindergarten wird bei Bedarf eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr und im volksschulpflichtigen Alter geführt, wenn die Mindestkinderanzahl von 10 Kindern zwischen drei und sechs Jahren gegeben ist und alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder zwischen drei und sechs Jahren aufgenommen werden können.
4. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
5. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigte erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bis spätestens Ende Februar bei der Kindergartenleitung zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.
6. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Mutter-Kind-Pass
 - d) Einkommensnachweis (für Kinder unter 30 Monate bzw. Schüler) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter drei Jahren oder Schüler)
7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern/Erziehungsberechtigte berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
9. Die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. entscheidet bis Ende Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
10. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern/Erziehungsberechtigten eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

11. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

VI. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit, Gastbeitrag

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Krabbelstube und des Kindergartens abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung
 - den Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zum bzw. vom Kindergarten
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge und
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe und einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
4. Für Kinder in der Krabbelstube und in alterserweiterten Gruppen im Kindergarten, die jünger sind als 30 Monate sowie für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 zu leisten.

VII. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

- e) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Wallern und der Leitung des Kindergartens vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

VIII. Saisonkindergarten

Die Marktgemeinde Wallern betreibt bei Bedarf während der Hauptferien im Sommer gemäß Punkt II Abs. 2 eines jeden Kindergartenjahres einen Saisonkindergarten für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat und im volksschulpflichtigen Alter, wenn mindestens 10 Kinder diesen besuchen.

1. Aufnahme:

Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen die Kinder für den Saisonkindergarten bis spätestens 15. April eines jeden Jahres bei der Kindergartenleitung anmelden.

2. Kinder aus anderen Gemeinden:

Den Saisonkindergarten dürfen auch Kinder aus anderen Gemeinden besuchen, wenn freie Kindergartenplätze vorhanden sind. Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen den Aufnahmebogen ausfüllen und eine Genehmigung und Bestätigung über die Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinde (Formular) bei der Anmeldung vorlegen können. Die Wohnsitzgemeinde muss sich schriftlich bereit erklären, der Marktgemeinde Wallern die entstehenden Abgangskosten je Kind zu ersetzen. Die Marktgemeinde Wallern verrechnet den Eltern/Erziehungsberechtigten den jeweils gültigen Verpflegskostenbeitrag bzw. den Elternbeitrag bei kostenpflichtigem Kindergartenbesuch gemäß Tarifordnung der Marktgemeinde Wallern.

3. Transport der Kinder:

Für den Saisonkindergarten wird kein Transport von Kindern durchgeführt.

5. Besuchszeit:

Die Besuchszeit wird innerhalb der unter Pkt. III genannten Maximalzeiten auf den jeweiligen Bedarf abgestimmt und entsprechend gekürzt.

6. Elternbeitrag:

Der Besuch des Saisonkindertagens ist freiwillig. Bei kostenpflichtigem Kindergartenbesuch wird der Elternbeitrag gemäß Tarifordnung der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. verrechnet.

Bei nicht gerechtfertigtem Fernbleiben der angemeldeten Ferienzeiten wird ein Kostenbeitrag gemäß Tarifordnung der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. verlangt.

IX. Abmeldung

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube und des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind künftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

X. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

1. die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt XII.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
3. der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

XI. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und führt bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegenüber der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. ist anzustreben.

XII. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben mit der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

3. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube und den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen, und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Die Kinder sollen im Kindergarten am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages gemäß Pkt. VII c) der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt VII c) (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
5. Die Eltern sind verpflichtet, **verbindliche Angaben** zu den benötigten **Betreuungszeiten** zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung **festzulegen** und von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen.
Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich.
6. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von **erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube und des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Kinderbetreuungspersonals nicht mehr besteht.
Bevor das Kind die Krabbelstube oder den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. **In der Krabbelstube und im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.**
7. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Krabbelstube oder den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
8. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube bzw. des Kindergartens verbringt.
9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube bzw. den Kindergarten zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube bzw. des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube und im Kindergarten beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in den Kindergarten. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen des Kindergartens.

Außerhalb der Krabbelstube und des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstuben- bzw. Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
11. Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen. Das Kind ist an die Begleitperson im Kindergartenbus zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Unter dreijährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist, und dem Kindeswohl widerspricht.
12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

XIII. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
Daher müssen die Eltern für jedes Kind, das die Krabbelstube bzw. den Kindergarten besucht, **jährlich** eine ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes bei der Kindergartenleitung bis zum Beginn des Krabbelstuben- bzw. Kindergartenbetriebes am 1. September vorlegen. Das diesbezügliche Formular wird den Eltern bei der Krabbelstuben- bzw. Kinderteneinschreibung bzw. im Sommer eines jeden Jahres übermittelt.
2. Die Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube bzw. des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppensführende Pädagogin mit einer Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung des Kindes austauscht.

4. Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augengestaltung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

XIV.

Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

XV. Inkrafttreten

1. Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01.04.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kindergartenordnung (zuletzt vom Gemeinderat am 25. Jänner 2018 beschlossen) außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Richtsteiger
(Richtsteiger)